

Sozialgericht Marburg
Az.: S 5 AL 299/99

Verkündet am 11.04.2000

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

des/der Herrn/Frau

Kläger/in,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Schreiber, Universitätsstr. 36, 35037 Marburg

gegen

Bundesanstalt für Arbeit

Beklagte.

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Marburg hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2000 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Horn als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Günther Haas und Thorsten Rummelt für Recht erkannt:

1.

Der Bescheid vom 12.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.1999 wird aufgehoben.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen in gesetzlichem Umfang anrechnungsfrei im Sinne des § 141 Abs. 3 Satz 2, z. Halbsatz SGB III ab 01.01.1999 zu zahlen.

3.

Die Beklagte hat dem Kläger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosengeld ab 01.01.1999.

Der Kläger war in der Zeit vom 01.04.1979 bis zum 31.12.1998 als Kraftfahrer und Lagerarbeiter beschäftigt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit betrug 28 Stunden pro Woche, wobei er ein versicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt von 1.955,00 DM monatlich erzielte. Am 08.12.1998 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld. Unter Ziffer 4 a des Antrages gab er an, er übe eine Tätigkeit als selbständiger Landwirt in einem Umfang von 10 Stunden wöchentlich aus.

Im Verwaltungsverfahren legte er eine Berechnung der Einkommensteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmersparzulage und Solidaritätszuschlag für 1997 vor. Hieraus ergab sich - unstreitig -

ein monatliches Nebeneinkommen aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 1.997,59 DM. Abzüglich des Freibetrags in Höhe von 310,00 DM ergaben sich wöchentlich 389,44 DM an Nebeneinkommen. Dem gegenüber betrug der dem Kläger zustehende Leistungssatz 202,37 DM. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.03.1999 den Antrag auf Arbeitslosengeld ab: Der Anrechnungsbetrag übersteige den Betrag, der dem Kläger ohne Anrechnung von Nebeneinkommen ausbezahlt wäre.

Hiergegen legte der Kläger am 23.03.1999 Widerspruch ein. Er machte geltend, das Einkommen aus den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb bleibe anrechnungsfrei, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit bereits mindestens 10 Monate in den letzten 12 Monaten vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld ausgeübt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.03.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Auf den Inhalt der Entscheidung wird Bezug genommen.

Dagegen richtet sich die Klage vom 06.05.1999.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, unter Anwendung des § 143 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 118 Abs. 3 S. 2 SGB III ergebe sich zu seinen Gunsten für die selbständige Tätigkeit eine Privilegierung. Das aus dieser Tätigkeit erzielte Entgelt bleibe anrechnungsfrei. Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 12.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen in gesetzlichem Umfang anrechnungsfrei im Sinne des § 141 Abs. 3, Satz 2, z. Halbsatz SGB III ab 01.01.1999 zu zahlen. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, da der Kläger eine Tätigkeit von wöchentlich 10 Stunden als selbständiger Landwirt ausübe, komme die Vorschrift des § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III nicht zum Tragen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten und des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig (§§ 87, 90, 92 SGG). Sie ist auch begründet.

Der Bescheid vom 12.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.1999 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 54 Abs. 2 SGG.

Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers sind §§ 117 ff., 141 Abs. 3 S. 2 SGB III. Dass die Voraussetzungen der §§ 117 ff. SGB III vorliegen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und bedarf daher keiner weiteren Ausführung. Die Beklagte ist insbesondere zu Recht davon ausgegangen, dass das Tatbestandsmerkmal „Arbeitslosigkeit“ im Sinne des § 118 SGB III vorliegt. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der beschäftigungslos und auf Beschäftigungssuche ist. Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus, § 118 Abs. 2 SGB III. Eine wichtige Ausnahme im Sinne einer Privilegierung von der 15-Stunden-Grenze als Maßregel der Arbeitslosigkeit ist in § 118 Abs. 3 S. 2 SGB III für den Personenkreis der Selbständigen festgelegt. Für diese Gruppe, die

auch bei der Anrechnung von Nebeneinkommen begünstigt wird (§ 141 Abs. 3 SGB III), gilt, dass sie dann, wenn sie vor dem Verlust einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten wenigstens zehn Monate mindestens 15 Stunden wöchentlich, aber zugleich unterhalb von 18 Stunden pro Woche selbständig tätig war, diese Tätigkeit weiter ausüben kann, ohne deshalb einen Anspruchsverlust befürchten zu müssen. MaW: Selbständige, die eine Tätigkeit von weniger als 18 Wochenstunden, also unterhalb der bisherigen Kurzzeitigkeitsgrenze des § 102 Abs. 1 S. 1 AFG a.F., bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit über einen gewissen Zeitraum hinweg ausgeübt haben, dürfen diese Tätigkeit weiterhin ausüben. Sie gelten trotz des die Grenze des § 118 Abs. 2 SGB III von 18 Wochenstunden überschreitenden Umfangs ihrer Tätigkeit als arbeitslos. Es muss lediglich die bisher geltende Kurzzeitigkeitsgrenze gewahrt sein. Der Begriff wird somit wie in § 101 f. AFG wieder ausschließlich zeitlich definiert und unterscheidet von dem der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV, der neben einer zeitlichen Grenze (weniger als 15 Stunden pro Woche oder längstens zwei Monate pro Jahr) zusätzlich eine Entgeltgrenze beinhaltet (siehe Niesel, SGB III, § 118 Rnd-Nr. 46). Zu erklären ist dies durch einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift: Artikel 1 § 118 Abs. 1 des RegE-AFRG knüpfte an die Regelung des § 101 Abs. 1 S. 1 AFG an. Danach galt als arbeitslos erst der Arbeitnehmer, dessen Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung gemäß § 8 SGB IV nicht überschritt. Damit sollte also nicht nur die Zeitgrenze von 15 Wochenstunden über die Geringfügigkeit der Beschäftigung entscheiden, vielmehr sollte - anders als nach dem bis zum 31.03.1997 geltenden Recht - auch die Höhe des erzielten Erwerbseinkommens aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit dafür maßgebend sein, ob eine Beschäftigung mehr als geringfügig und der Arbeitnehmer daher arbeitslos war. Mit diesem Inhalt ist § 118 Abs. 1 und 2 SGB III auch Gesetz geworden und sollte so am 01.01.1993 in Kraft treten. Mit dem 1. SGB III-Änderungsgesetz ist mit Wirkung zum 01.01.1998 der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit jedoch wieder ausschließlich durch eine reine Zeitgrenze definiert worden; eine Entgeltkomponente, wie sie § 8 Abs. 1 SGB IV festlegt, spielt - wie ausgeführt - keine Rolle mehr. Die Zeitgrenze liegt allerdings nicht mehr bei 18, sondern bei 15 Wochenstunden. Im Ausschussbericht wurde diese Änderung damit begründet, „erste Erfahrungen“ mit der Geringfügigkeitsgrenze hätten gezeigt, dass die Entgeltgrenze der Geringfügigkeitsregelung kein geeignetes Abgrenzungskriterium für den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ darstelle (BT-Drs. 13/8994 Seite 76). An den Privilegierungstatbestand des § 101 Abs. 1 S. 3 AFG knüpft auch die Sonderregelung des § 118 Abs. 3 i. S. 2 SGB III an. Sie war im RegE-AFRG ebenfalls noch nicht vorgesehen. Ebenso wie § 101 Abs. 1 S. 3 AFG (BT-Drs. 13/5676 Seite 6 zu Nr. 13) wird die Sonderregelung für notwendig gehalten, damit Beschäftigte, die allgemein im Nebenerwerb selbständig tätig sind, durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Sie würden nämlich in besonderem Maße getroffen, weil sie bei Verlust der abhängigen Beschäftigung im Extremfall gezwungen wären, ihren möglicherweise unter erheblichen Belastungen aufgebauten und aufrechter erhaltenen Betrieb aufzugeben, um einen Leistungsanspruch geltend zu machen (BT-Drs. 13/5936 Seite 31 zu Artikel 1 § 118).

Die Privilegierung setzt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Fortführung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich währenden Tätigkeit voraus. Handelt es sich dagegen um eine zeitlich kürzere Tätigkeit, so liegt von vorn herein nach der Grundregelung des § 118 Abs. 1 und 2 SGB III Arbeitslosigkeit vor, so dass es einer Ausnahmeregelung erst gar nicht bedarf.

Für die Anwendung des § 141 SGB III gilt damit Folgendes: Die Grundregel für die Anrechnung von Nebeneinkommen enthält § 141 Abs. 1 S. 1 SGB III, wonach das Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträgen und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages von 20 % des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von einem

Vierzehntel der Bezugsgröße, auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt worden ist, anzurechnen ist.

§ 141 Abs. 2 SGB III enthält eine Privilegierung für den Fall, dass eine geringfügige Nebentätigkeit während des Bemessungszeitraums ausgeübt wurde. Diese Vorschrift bezieht sich damit auf Beschäftigungen und nicht auf selbständige Tätigkeit und legt fest, dass die Geringfügigkeit anhand § 8 SGB IV zu beurteilen ist.

§ 141 Abs. 3 S. 1 SGB III bestimmt die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 für selbständige Tätigkeiten.

§ 141 Abs. 3 S. 2 SGB III knüpft an § 118 Abs. 3 S. 2 SGB III an und enthält eine Privilegierung für den Fall der Ausübung einer mehr als geringfügigen selbständigen Tätigkeit, welche die Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt. Die Regelung sieht vor, dass das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit, die der Arbeitslose neben der Beschäftigung ausgeübt hat, die er verloren hat und die seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet, nur insoweit auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird, als es das Gesamteinkommen, das der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aus beiden Erwerbstätigkeiten erzielt hat, übersteigt. Eine Bezugnahme auf § 8 SGB IV sieht § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III anders als Abs. 2 der Norm konsequenterweise nicht vor; ihre Einbeziehung in § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III ist mithin unzulässig.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 21.07.1999 die Auffassung vertritt, aufgrund der wöchentlichen Tätigkeit des Klägers als selbständiger Landwirt von nur 10 Stunden pro Woche komme die Privilegierung des § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III nicht zum Tragen, folgt das Gericht dem nicht. Die Privilegierung würde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn sie lediglich für den Personenkreis selbständig Tätiger gelten würde, die zwischen 15 und 18 Stunden pro Woche ihre Beschäftigung ausüben. Sinn und Zweck der Privilegierung ist es umgekehrt gerade, die Geringfügigkeitsgrenze von 15 auf 18 Stunden anzuheben. Der Normzweck der Privilegierungen in §§ 118 Abs. 3 S. 2, 141 Abs. 3 S. 2 SGB III liegt gerade darin, eine Erweiterung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen, indem verstärkt Teilzeitbeschäftigte einbezogen werden. § 118 Abs. 3 S. 2 SGB III will insbesondere sicherstellen, dass für bisher nach dem Recht des AFG (§§ 101, 102) im kurzzeitigen Umfang selbständig Tätige durch die Einführung der Zeitgrenze von 15 Wochenstunden keine Nachteile erleiden. Nach dem Ausschuss-Bericht soll die Vorschrift verhindern, dass Beschäftigte, die allgemein im Nebenerwerb selbständig sind, in ihrer Existenz nicht gefährdet werden (BT-Drs. 13/5936 Seite 31 zu Artikel 1 § 118). Dieser Schutzzweck würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn zwar im Rahmen des 118 SGB III wegen Unterschreitung der 15-Stunden-Grenze Arbeitslosigkeit anerkannt würde, die entsprechende Privilegierung aber nicht im Rahmen des § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III gelten würde. § 141 Abs. 3 S. 2 SGB III ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass die Privilegierung zugunsten desjenigen Arbeitslosen greift, der bis zu 18 Stunden pro Woche eine selbständige Tätigkeit ausübt. Und nicht dahin, dass derjenige, der unterhalb der 15-Stunden-Grenze tätig ist, das Privileg verliert. Für eine derartige Differenzierung ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.